

3467 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 20. April 1988 betreffend ein Ergänzungsprotokoll zu dem am 29. Juni 1981 in Wien unterzeichneten Abkommen samt Zusatzprotokoll zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Verhandlungen über das 1981 unterzeichnete österreichisch-italienische Doppelbesteuerungsabkommen waren im Ergebnis bereits 1976 abgeschlossen. Die Verzögerungen im italienischen Ratifikationsverfahren führten schließlich noch dazu, daß der Austausch der Ratifikationsurkunden erst am 5. Februar 1985 stattfand. Angesichts der dadurch entstehenden enormen zeitlichen Diskrepanz zwischen dem Inkrafttreten des Abkommens und dem zeitlichen Anwendungsbereich sieht das gegenständliche Ergänzungsprotokoll vor, daß sich die Steuerpflichtigen der beiden Staaten noch bis Ende 1985 auf die steuerlichen Vorteile des alten Abkommens aus dem Jahre 1925 berufen können.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 20. April 1988 betreffend ein Ergänzungsprotokoll zu dem am 29. Juni 1981 in Wien unterzeichneten Abkommen samt Zusatzprotokoll zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 04 26

T m e j  
Berichterstatter

K ö p f  
Obmann